

**Verordnung
über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Ganderkesee
(Straßenreinigungsverordnung)**

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 2 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 406) und § 55 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung i. d. F. vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung der Gemeinde Ganderkesee beschlossen:

§ 1

Maß und räumliche Ausdehnung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegen Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Straßenrinnen, Parkstreifen, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage gem. § 4 Abs. 1 NStrG – nachstehend „Straßen“ genannt.

Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersicht über die zu reinigenden Straßen.

- (2) Die Straßenreinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Teile der Straßen befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und der Ablaufschächte der Kanalisation.
- (3) Die Straßenreinigung ist durch die in § 1 Straßenreinigungssatzung genannten Reinigungspflichtigen bei Bedarf durchzuführen.
- (4) Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich,
- a) soweit Geh- und Radwege vorhanden sind, auf die Geh- und Radwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Parkstreifen und die Straßenrinnen,
 - b) wenn kein Geh- und / oder Radweg vorhanden ist bzw. in verkehrsberuhigten Bereichen auf einen 1 m breiten Streifen am äußeren Rand der Fahrbahn.

§ 2

Art der Reinigung

- (1) Die Straßenreinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Papier, Unkraut, Laub und sonstigem Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege und der gemeinsamen Rad- und Gehwege mit abstumpfenden Mitteln. Für die Straßenreinigung dürfen keine

umweltschädlichen Chemikalien verwendet werden.

- (2) Schmutz, Laub, Papier, Unkraut und sonstiger Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in Straßenrinnen, Gräben und Ablaufschächte der Kanalisation (Gullys) gekehrt werden.
- (3) Besondere Verunreinigungen wie zum Beispiel Verunreinigungen durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von Holz, Stroh und Abfällen oder dergleichen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Durch Verunreinigungen entstehende Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen oder, wenn dies nicht zumutbar oder möglich ist, zu sichern. Die Gemeinde ist von Gefahren unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Trifft eine solche Straßenreinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 NStrG oder § 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

- (5) Bei der Straßenreinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.

§ 3

Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind die Geh- und Radwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1 m von Schnee und Eis freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist auf beiden Seiten der Straße ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, ein 1 m breiter Streifen am äußeren Rand der Fahrbahn von Schnee freizuhalten. In verkehrsberuhigten Bereichen ist auf beiden Seiten der Straße jeweils am äußeren Rand der Straße ein für Fußgänger ausreichend breiter Streifen von durchgängig 1 m Breite zu räumen.
- (2) Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags von montags bis freitags bis 7.00 Uhr, an Samstagen bis 8.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr durchgeführt sein. Im übrigen muss die Reinigung bei Bedarf erfolgen und ggfs. tagsüber wiederholt werden. Tagsüber erstreckt sich die Reinigungspflicht bis 20.00 Uhr. Gleiches gilt für das Streuen bei Glätte.
- (3) Die Straßenrinnen, Ablaufschächte der Kanalisation und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (4) Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.
- (5) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden. Streusalz darf nur in Ausnahmefällen bei extremen Witterungsverhältnissen verwendet werden und ist auf das notwendige Maß zu beschränken.

- (6) Schnee und Eis dürfen nur so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Geh- und dem Radweg nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (7) Bei eintretendem Tauwetter sind die Geh- und / oder Radwege sowie Zu- und Abgänge zu Fußgängerquerungsstellen und Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel von noch vorhandenen Schnee- und Eisresten zu befreien. Rückstände von Streumaterial (z.B. Splitt) sind zu beseitigen, wenn Glättefahr nicht mehr besteht.
- (8) § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 1 bis 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 5000,- geahndet werden. Auf § 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG) wird verwiesen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Straßenreinigung vom 20.12.1979 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Ganderkesee, den 17.12.2007


Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin

